

#### OECD: Zahlreiche Dokumente zu Säule 1 und 2 veröffentlicht

Am 11.10.2023 hat das OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS (IF) zahlreiche Dokumente zu Säule 1 & 2 veröffentlicht. Neben den multilateralen Abkommen (MLC) zur Umsetzung von Amount A unter Säule 1 und der Subject-to-Tax-Rule unter Säule 2 wurde auch ein Handbuch zur Umsetzung von Säule 2 veröffentlicht.

Das veröffentlichte <u>MLC zur Umsetzung von Amount A</u> unter Säule 1 spiegelt den aktuellen Konsens wider, der unter den Mitgliedern des IF erzielt wurde.

Der Text enthält die wesentlichen Merkmale, die für die Vorbereitung der Unterzeichnung erforderlich sind. Er skizziert die Architektur für die Reallokation der Besteuerungsrechte an Marktstaaten. Durch die Umverteilung verursachte Doppelbesteuerung soll vermieden werden. Ferner sind Bestimmungen zur Sicherstellung von tax certainty für Unternehmen im Anwendungsbereich enthalten.

Es gibt jedoch nach wie vor unterschiedliche Ansichten einer kleinen Anzahl von Ländern zu einigen technischen Fragen. Die Einwände dieser Staaten (insbesondere Brasilien, Kolumbien, Indien) sind in Fußnoten des MLC vermerkt. An einer Lösung dieser Differenzen wird weiter gearbeitet. Alle Mitglieder des IF arbeiten weiterhin intensiv daran, diese Fragen so schnell wie möglich zu lösen. Da es zu den Einwänden dieser Staaten jedoch keinen Fortschritt gab, hat das IF einstimmig beschlossen, den Text des MLC dennoch zu veröffentlichen.

Mit dem MLC wurden weitere Dokumente mit zusätzlichen Details zur Umsetzung veröffentlicht: "Explanatory Statement" sowie ein "Understanding on the Application of Certainty of Amount A of Pillar One" sowie eine Zusammenfassung. Ziel dieser Regelungen ist es, bei der Neuzuordnung von Besteuerungsrechten Doppelbesteuerung zu vermeiden, Rechtssicherheit zu schaffen und Streitbeilegungsprozesse zu ermöglichen sowie die Einführung jeglicher Art von nationalen Digitalsteuern (unabhängig von ihrem Bezug zu von Amount A erfassten Unternehmen) abzuwenden.

Anhang A zum MLC enthält eine Liste der bestehenden unilateral eingeführten Digitalsteuern, die aufgehoben werden sollen. Darunter fallen die folgenden Jurisdiktionen: Frankreich, Indien, Italien, Österreich, Spanien, Tunesien, Türkei, Vereinigtes Königreich. Schließlich enthält das MLC auch Bestimmungen, die den Interessen der im IF vertretenen Entwicklungsländern Rechnung tragen sollen.

Das Inkrafttreten des MLC setzt voraus, dass es von mindestens 30 Staaten, welche mindestens 60 Prozent der vom Anwendungsbereich von Amount A betroffenen multinationalen Unternehmen abdecken, ratifiziert wird. Nach Ablauf eines 7-Jahres-Zeitraums ist eine Überprüfung der Umsetzung des MLC und ggf. eine Herabsetzung des Umsatzschwellenwerts von 20 Mrd. € auf 10 Mrd. € vorgesehen.

Das IF hat weiterhin Dokumente zu Säule 2 veröffentlicht. Dies betrifft zum einen das MLC zur Umsetzung der Subject-to-Tax Rule sowie das Handbuch zur Umsetzung von Säule 2.

Veröffentlicht wurde der Text der MLC zur Umsetzung der Subject-to-Tax Rule samt weiterer begleitender Dokumente: "Explanatory Statement", "Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Subject toTax Rule (Pillar Two)", eine Roadmap zur Unterzeichnung sowie FAQs.



Schließlich wurde ein <u>Handbuch zur Umsetzung der Mindeststeuer</u> vorgelegt. Dieses richtet sich vor allem an die Finanzverwaltungen der Staaten und soll sie bei der Einführung der globalen Mindeststeuer unterstützen. Hingegen sollen die Anwendung oder Auslegung der Model Rules, des Commentary oder der vereinbarten Administrative Guidance damit nicht geändert werden.

### BMF: Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge

Vor dem Hintergrund insbesondere der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 sowie der Änderungen durch weitere Gesetze und aktueller BFH-Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 05.10.2023 das Schreiben zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge aktualisiert. Die Änderungen gegenüber dem BMF-Schreiben vom 21.12.2017 sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Das neue Schreiben ist ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Bundessteuerblatt Teil I auf alle offenen Fälle anzuwenden und ersetzt das BMF-Schreiben vom 21.12.2017 sowie die BMF-Schreiben vom 17.02.2020 und vom 11.02.2022. Soweit sich aufgrund eines späteren Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen (Art. 6 JStG 2022 - Inkrafttreten: 01.01.2024 ggf. i. V. m. § 52 Abs. 1 EStG ab dem Beitragsjahr 2024) aus dem neuen Schreiben etwas anderes ergibt, gelten die genannten BMF-Schreiben bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen – längstens bis zum 31.12.2023 – zunächst weiter.

# BMF: Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStE)

Das BMF hat am 11.10.2023 einen mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (Umwandlungssteuererlass – UmwStE) veröffentlicht. Demnach enthält die Aktualisierung Klarstellungen und Präzisierungen gegenüber dem UmwStE vom 11.11.2011 und berücksichtigt die seit dessen Veröffentlichung ergangenen Gesetzesänderungen und höchstrichterlichen Entscheidungen zum Umwandlungssteuergesetz. Stellungnahmen der Verbände zu dem Entwurf sind nun bis zum 06.12.2023 erbeten. Im Anschluss werden diese Stellungnahmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ausgewertet.

Zur Arbeitserleichterung hat das BMF auch eine <u>Vergleichsversion</u> beigefügt, aus der die Änderungen gegenüber dem aktuellen Umwandlungssteuererlass ersichtlich sind. Diese wurde automationsgestützt erstellt. Aus technischen Gründen könne es sein, dass dabei vereinzelt Änderungen in der Vergleichsversion nicht vollständig ausgewiesen werden. Im Fall einer Abweichung sei ausschließlich die Clean-Version maßgeblich.

Das neue Schreiben soll auf alle offenen Fälle Anwendung finden und insoweit das BMF-Schreiben vom 11.11.2011 ersetzen. Wenn sich allerdings die Rechtslage zwischen Verwirklichung des Besteuerungstatbestands und dem Datum des finalen BMF-Schreibens maßgeblich geändert hat, soll dies nur gelten, soweit die Anwendung des neuen Schreibens zu der im Einzelfall maßgeblichen Rechtslage nicht in Widerspruch steht.

Nachfolgende Änderungen/Ergänzungen seien hier auszugsweise und in keiner Weise abschließend erwähnt:



- Persönlicher Anwendungsbereich des UmwStG: Berücksichtigung finden die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, sog. KöMoG (Wegfall von § 1 Abs. 2 UmwStG mit den darin enthaltenen Beschränkungen auf EU-Mitgliedstaaten und EWR-Staaten für Umwandlungen mit steuerlichem Übertragungsstichtag nach dem 31.12.2021 und die Einführung des Optionsmodells nach § 1a KStG) sowie durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, sog. MoPeG (GbRs sind nur dann umwandlungsfähige Rechtsträger, wenn sie eingetragen sind).
- > Sachlicher Anwendungsbereich des UmwStG: Insbesondere wird für Spaltungen klargestellt, dass die sog. "nichtverhältniswahrende Spaltung" auch die Möglichkeit mit einschließt, dass ein Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft überhaupt nicht an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt wird (sog. "Spaltung zu Null"). Bezüglich grenzüberschreitender Umwandlungen werden die Verweise auf die mit dem sog. UmRuG aktualisierten Rechtsnormen des Umwandlungsgesetzes (§§ 305 ff. UmwG) umgestellt. Dabei werden neben der grenzüberschreitenden Verschmelzung nun ausdrücklich auch die grenzüberschreitende Spaltung i. S. d. §§ 320 ff. UmwG und ein grenzüberschreitender Formwechsel i. S. d. §§ 333 ff. UmwG aufgenommen sowie Umwandlungen mit Drittstaatenbezug entsprechend einbezogen. Die Ausführungen zur Vergleichbarkeit ausländischer Vorgänge mit einer inländischen Umwandlung werden punktuell konkretisiert. Im Ergebnis hält die Finanzverwaltung dabei an den erforderlichen Vergleichbarkeitskriterien fest. Aufgenommen wurde u.a. auch ein Verweis auf das BMF-Schreiben vom 26.09.2014 (LLC-Erlass). Mit Verweis auf das entsprechende BMF-Schreiben vom 19.05.2022 wird die vom BFH auf § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG angewendete typusorientierte Auslegung, nach der in Drittstaatenfällen keine partielle Gesamtrechtsnachfolge ("kraft Gesetzes") erforderlich ist, für Abspaltungen i. S. d. § 15 UmwStG abgelehnt. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung anlässlich des EuGH-Urteils vom 25.10.2017 (Rs. C-106/16 (Polbud)) Ausführungen zu Hinaus- und Hereinformwechsel in den UmwStE-Entwurf aufgenommen. Klargestellt wird auch, dass homogene Formwechsel einer Körperschaft in eine andere Körperschaft nicht in den an Anwendungsbereich des UmwStG fallen und dies gleichermaßen für ausländische Vorgänge gilt.
- Anwendung des Verlustverrechnungsverbots des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG: Aufgenommen wurden diesbezüglich die für die Finanzverwaltung positiven Grundsätze des BFH-Urteils vom 12.04.2023 (I R 48/20), wonach das Verlustverrechnungsverbot unabhängig von einer steuergestalterischen Missbrauchsabsicht gelte, auch der Ausgleich mit Verlusten des übernehmenden Rechtsträgers aus dem verbleibenden Rest des Wirtschaftsjahres nach dem Rückwirkungszeitraum ausgeschlossen sei und die Regelung auch für die Gewerbesteuer Anwendung finde.
- Verschmelzung auf Personengesellschaften oder auf natürliche Personen und Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (§ 3 ff. UmwStG): An den Ausführungen zum zweiten Teil des UmwStG wurden einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Beispielsweise sei unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 30.07.2014 (I R 58/12) in Bezug auf Anteile des übernehmenden Rechtsträgers an der übertragenden Körperschaft nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwStG zum steuerlichen Übertragungsstichtag eine Abstockung auf den gemeinen Wert vorzunehmen, soweit der gemeine Wert der Anteile niedriger ist als deren Buchwert. Auf den sich daraus ergebenden Verlust sei ggf. § 8b Abs. 3 KStG bzw. § 3c Abs. 2 EStG anzuwenden. In Bezug auf die Frage einer gewerbesteuerlichen Kürzung von Bezügen i. S. d. § 7 UmwStG nach § 9 Nr. 2a bzw. Nr. 7 GewStG wurden die Grundsätze des BFH-Urteils vom 16.04.2014 (I R 44/13) eingearbeitet, wonach die Besitzzeitanrechnung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG in den Fällen des § 9 Nr. 2a bzw. Nr. 7 GewStG ausgeschlossen sei, da diese Regelun-



gen nicht auf einen Zeitraum, sondern auf die Verhältnisse zu einem Zeitpunkt abstellen würden. Die Gewährung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs nach § 9 Nr. 2a bzw. Nr. 7 GewStG setze daher eine Umwandlung rückwirkend auf den Beginn des Erhebungszeitraums voraus. Eingearbeitet wurde in Bezug auf die Einlage- bzw. Überführungsfiktionen nach § 5 Abs. 2 und 3 UmwStG auch das BFH-Urteil vom 11.04.2019 (IV R 1/17), wonach im Fall des Formwechsels von einer Kapital- in eine Personengesellschaft die Besteuerung der offenen Rücklagen der Kapitalgesellschaft nach § 7 Satz 1 UmwStG bei nach § 5 Absatz 2 UmwStG fiktiv als eingelegt behandelten Anteilen als Gewinn der Gesamthand und nicht als Sondergewinn des bisherigen Anteilseigners zu behandeln ist.

- > Verschmelzung oder Vermögensübertragung (Vollübertragung) zwischen Körperschaften (§§ 11 ff. UmwStG): Eingearbeitet hat die Finanzverwaltung diesbezüglich insbesondere das BFH-Urteil vom 30.05.2018 (I R 31/16). Im Fall der Abwärtsverschmelzung gehöre auch die unmittelbar auf den Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft übergehende Beteiligung der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft zu den übergehenden Wirtschaftsgütern i.S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG. Die Verschmelzung einer Mutterkapitalgesellschaft, deren Anteilseigner im Ausland ansässig ist, auf ihre Tochtergesellschaft (Abwärtsverschmelzung) könne nur dann zu Buchwerten vollzogen werden, wenn die Besteuerung der stillen Reserven der Muttergesellschaft sichergestellt ist. Da bei einer Abwärtsverschmelzung die zum Vermögen der Muttergesellschaft gehörende Beteiligung an der Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft auf deren Anteilseigner übergeht, komme es für den Buchwertansatz in der steuerlichen Schlussbilanz der Muttergesellschaft darauf an, ob beim Anteilseigner die stillen Reserven des auf ihn übergegangenen Wirtschaftsguts "Beteiligung" weiterhin dem deutschen Besteuerungsrecht unterliegen. Eingefügt wurde zudem ein Verweis auf das BFH-Urteil vom 09.01.2013 (I R 24/12), wonach ein Übernahmeergebnis i.S.d. § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG in allen Fällen der Auf-, Ab- und Seitwärtsverschmelzung – ungeachtet einer Beteiligung an der übertragenden Körperschaft - zu ermitteln ist.
- Auf-, Abspaltung und Vermögensübertragung (§§ 15 f. UmwStG): Auch diesbezüglich wird u.a. unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 09.01.2013 (I R 24/12) ergänzt, dass ein Übernahmeergebnis i. S. d. § 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 UmwStG nicht nur im Fall der Aufwärtsabspaltung-, sondern auch in den Fällen der Abwärts- und Seitwärtsspaltung zu ermitteln ist, in denen die übernehmende Körperschaft zuvor nicht an der übertragenden Körperschaft beteiligt war. Dementsprechend sind Kosten für den Vermögensübergang auch in jenen Fällen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. In Sachen Teilbetrieb wurde ergänzt, dass nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter, die von mehreren Teilbetrieben genutzt und nicht aufgeteilt werden, einheitlich dem Teilbetrieb zuzuordnen sind, in dem sie überwiegend genutzt werden.
- > Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft und Anteilstausch (§§ 20 ff. UmwStG): Insbesondere wurde in Sachen Teilbetrieb ergänzt, dass bei der Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auch jedes zugehörige (funktional wesentliche) Wirtschaftsgut des Sonderbetriebsvermögens anteilig mindestens in demselben Verhältnis übergehen muss, in dem der übertragene Teil des Anteils am Gesamthandsvermögen zum gesamten Anteil am Gesamthandsvermögen steht. In Bezug auf sonstige Gegenleistungen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UmwStG und § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UmwStG) wurde die aktuelle Rechtslage eingearbeitet. Zu § 22 UmwStG wurde auch ergänzt, dass ein Einbringungsgewinn I nicht der Gewerbesteuer unterliegt, wenn auch die Einbringung zum gemeinen Wert nicht gewerbesteuerpflichtig gewesen wäre. Dies gelte auch, wenn nicht sämtliche erhaltenen Anteile in einem Vorgang veräußert werden. Gleiches gelte für einen Einbringungsgewinn II, wenn



auch die Einbringung zum gemeinen Wert nach § 7 Satz 2 GewStG nicht gewerbesteuerpflichtig gewesen wäre (BFH vom 11.07.2019, I R 13/18). Zur Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG, wonach es insoweit nicht zur rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung kommt, als der Einbringende die erhaltenen Anteile bereits ganz oder teilweise veräußert hat, wurde ergänzt, dass es nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift dazu aber nur dann komme, wenn die vorangehende Veräußerung der erhaltenen Anteile durch den Einbringenden die vollständige Aufdeckung der stillen Reserven zur Folge hatte.

- > Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft (§ 24 UmwStG): Auch hier wurde in Bezug auf sonstige Gegenleistungen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG) die aktuelle Rechtslage eingearbeitet.
- > Formwechsel Einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (§ 25 UmwStG): Diesbezüglich hat die Finanzverwaltung eingefügt, dass jeweils die Anteile der Mitunternehmer an der formwechselnden Personengesellschaft Einbringungsgegenstand sind. Erfolgt die Übertragung des Gesamthandsvermögens und des Sonderbetriebsvermögens im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, liege ein einheitlicher Vorgang vor, der insgesamt unter § 20 UmwStG fallen könne.
- Auswirkungen der Umwandlung auf eine Organschaft (Besonderer Teil im UmwStE): Auch die Ausführungen zu den Auswirkungen von Umwandlungen auf eine Organschaft (Teil Org.) enthalten Änderungen und wurden insbesondere an die Gesetzesänderung durch das KöMoG angepasst (Einlagelösung statt Ausgleichsposten).

## BZSt: Formular "Anmeldung über den Steuerabzug nach § 10 Steueroasenabwehrgesetz"

Zum 01.10.2023 wurde das Formular "Anmeldung über den Steuerabzug nach § 10 Steueroasenabwehrgesetz" über das BZStOnline Portal bereitgestellt.

# BFH: Bindungswirkung von Wertfeststellungsbescheiden bei Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe (Schenkungsteuer)

Der BFH hat mit Urteil vom 26.07.2023 (<u>II R 35/21</u>, vgl. auch <u>Pressemitteilung vom 12.10.2023</u>) entschieden, dass ein für Zwecke der Schenkungsteuer gesondert festgestellter Grundbesitzwert für alle Schenkungsteuerbescheide bindend ist, bei denen er in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließt. Das gilt auch für die Berücksichtigung eines früheren Erwerbs bei einem sog. Nacherwerb nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG, d.h. bei einer Schenkung, die innerhalb von zehn Jahren nach der ersten Schenkung erfolgt.

Im Streitfall hatte der Kläger im Jahr 2012 von seinem Vater einen Miteigentumsanteil an einem unbebauten Grundstück geschenkt bekommen. Das Finanzamt hatte den Grundbesitzwert festgestellt und der Besteuerung zu Grunde gelegt. Seinerzeit musste der Kläger keine Schenkungsteuer bezahlen, weil der Grundstückswert mit knapp 90.000 € unter dem gesetzlichen Freibetrag für Kinder in Höhe von 400.000 € lag, der dem Kläger zustand. Im Jahr 2017 bekam der Kläger von seinem Vater 400.000 € geschenkt. Da nach § 14 Abs. 1 ErbStG mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile zusammenzurechnen sind, ermittelte das Finanzamt einen Gesamtbetrag für beide Schenkungen und setzte Schenkungsteuer von rund 10.000 € fest. Dabei berücksichtigte es den Grundbesitzwert in der Höhe, in der er im Zusammen-

# TAX WEEKLY #36 | 13.10.2023



hang mit der Schenkung in 2012 festgestellt worden war. Der Kläger meinte, der damals festgestellte Wert sei zu hoch und deshalb nunmehr nach unten zu korrigieren. Bei der Schenkung in 2012 habe er sich nur deshalb nicht gegen den falschen Grundstückswert gewendet, weil die Schenkungsteuer ohnehin mit 0 € festgesetzt worden sei.

Der BFH bestätigte – wie schon zuvor das Finanzgericht – die Auffassung des Finanzamts. Grundstückswerte seien – im Gegensatz zu Werten sonstiger Schenkungsgegenstände wie beispielsweise Geld –, für Zwecke der Schenkungsteuer in einem eigenen Verfahren gesondert festzustellen. Der festgestellte Grundstückswert sei dann nicht nur der Schenkungsteuerfestsetzung zu Grunde zu legen, für die er angefordert worden sei, sondern auch nachfolgenden Schenkungsteuerfestsetzungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren, die mit der Grundstücksschenkung zusammenzurechnen seien. Halte der Steuerpflichtige den festgestellten Grundstückswert für zu hoch, müsse er sich sogleich gegen die Feststellung wenden. Tue er dies nicht und werde der Bescheid über den festgestellten Wert bestandskräftig, könne er die Unrichtigkeit bei den nachfolgenden Schenkungsteuerfestsetzungen nicht mehr mit Erfolg geltend machen.



# Alle am 12.10.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
<u>V B 23/22</u> (AdV)	26.09.2023	Aufrechnung in sogenannten Bauträgerfällen (Aussetzungsverfahren)
II R 27/20	24.05.2023	DBA-Schweden 1992 nach Fortfall der schwedischen Schen- kungsteuer
II R 28/20	24.05.2023	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 24.05.2023 II R 27/20 - DBA-Schweden 1992 nach Fortfall der schwedischen Schenkungsteuer
II R 29/20	24.05.2023	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 24.05.2023 II R 27/20 - DBA- Schweden 1992 nach Fortfall der schwedischen Schenkung- steuer
IR 42/19	17.05.2023	Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen

# Alle am 12.10.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
VIII B 64/22 (AdV)	22.09.2023	Aussetzung der Vollziehung eines Abrechnungsbescheids über Säumniszuschläge
IX B 104/22	18.08.2023	Videoverhandlung
IR 46/21	17.05.2023	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.05.2023 I R 42/19 - Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen

# Alle bis zum 13.10.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
IV C 2 - S 1978/19/10001 :013	11.10.2023	Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des UmwStE
IV C 5 - S 2341/23/10001 :003	11.10.2023	Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge
III C 3 - S 7493/19/10001 :004	09.10.2023	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Ergänzungsab- kommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe d Umsatzsteuergesetz (UStG)



Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7395/19/10001 :003	09.10.2023	Umsatzsteuer; Fiskalvertretung im Umsatzsteuerrecht
III C 2 - S 7245/19/10001 :004	06.10.2023	Umsatzsteuer; Vermietung von Wohn- und Schlafräumen



# Herausgeber

WTS Group AG www.wts.com/de • info@wts.de

#### Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

#### Berlin

Antje Pollack Lübecker Straße 1-2 10559 Berlin T: +49 (0) 30 2062 257 1010 F: +49 (0) 30 2062 257 3999

#### Erlangen

Andreas Pfaller Allee am Röthelheimpark 11-15 91052 Erlangen T: +49 (0) 9131 97002-11 F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Hamburg

Lars Behrendt Brandstwiete 4 20457 Hamburg T: +49 (0) 40 320 86 66-0 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Köln

Sachsenring 83 50677 Köln T: +49 (0) 221 348936-0 F: +49 (0) 221 348936-250

## Regensburg

Jens Krechel

Dr. Sandro Urban Lilienthalstraße 7 93049 Regensburg T: +49 (0) 941 383 873-237 F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Nürnberg

Daniel Blöchle Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57 90482 Nürnberg T: +49 (0) 911 2479455-130 F: +49 (0) 911 2479455-050

## Hannover

Nicole Datz Ernst-August-Platz 10 30159 Hannover T: +49 (0) 511 123586-0 F: +49 (0) 511 123586-199

#### Düsseldorf

Michael Wild Klaus-Bungert-Straße 7 40468 Düsseldorf T: +49 (0) 211 200 50-5 F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Frankfurt a. M.

Robert Welzel Taunusanlage 19 60325 Frankfurt/Main T: +49 (0) 69 133 84 56-0 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Kolbermoor

Ralf Dietzel Carl-Jordan-Straße 18 83059 Kolbermoor T: +49 (0) 8031 87095-0 F: +49 (0) 8031 87095-250

# München

Marco Dern Friedenstraße 22 81671 München T: +49 (0) 89 286 46-0 F: +49 (0) 89 286 46-111

## Stuttgart

Klaus Stefan Siler Königstraße 27 70173 Stuttgart T: +49 (0) 711 2221569-62 F: +49 (0) 711 6200749-99

## Rosenheim

Ralf Dietzel Luitpoldstraße 9 83022 Rosenheim T: +49 (0) 8031 87095 600 F. +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.